



Erlangung der kantonalen «bili»-Bestätigung

Für Lehrpersonen, welche an Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen des Kantons Zürich Klassenzüge zweisprachig («bili») unterrichten, besteht die Möglichkeit, die Bestätigung zur Erteilung bilingualen Unterrichts zu erlangen («bili»-Bestätigung). Um die «bili»-Bestätigung zu erhalten, müssen die in Abschnitt 1 genannten Anforderungen erfüllt sein. Der Beauftragte für bilingualen Unterricht des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) prüft deren Vorhandensein und stellt die «bili»-Bestätigung nach erfolgreicher Prüfung aus.

Für Klassenzüge, welche in den «bili»-Profilen «standard» oder «advanced» unterrichtet werden, erhalten die Schulen jährliche «bili»-Zuschüsse, sofern die «bili»-Lehrpersonen dieser Klassen über die kantonale «bili»-Bestätigung verfügen. Dadurch soll ein gut ausgebildeter und hoch qualifizierter «bili»-Lehrkörper sichergestellt werden.

Lehrpersonen sind im Kanton Zürich auch ohne «bili»-Bestätigung befugt, bilingual zu unterrichten. Allerdings werden ab dem 1. September 2023 jene Stunden, die durch Lehrpersonen ohne «bili»-Bestätigung erteilt werden, nicht mehr bei der Festsetzung der Zuschüsse berücksichtigt. Eine Ausnahme besteht für Lehrpersonen, welche ohne abgeschlossene Ausbildung für den Unterricht an Berufsfach- bzw. Berufsmaturitätsschulen bereits an solchen Schulen bilingual unterrichten. Es wird eine Frist von drei Jahren nach Erhalt des Lehrdiploms gewährt, um die «bili»-Bestätigung zu erlangen (vgl. 5.3. Qualifikation der Lehrpersonen in der Richtlinie «Zuschüsse für bilingualen Unterricht an Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen» vom August 2021).

1. Anforderungen für die Ausstellung der «bili»-Bestätigung

Anforderungen an die «bili»-Lehrperson gemäss «Beratung-Förderung-Begleitung, Rahmenkonzept für Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen im Kanton Zürich» der Bildungsdirektion vom 16. März 2015:

- Ausbildung für den Unterricht an Berufsfachschulen bzw. Berufsmaturitätsschulen
- Vom MBA anerkannter Nachweis einer methodisch-didaktischen Weiterbildung für den bilingualen Unterricht
- Mindestens Sprachniveau B2 für Lehrpersonen Berufskunde bzw. mindestens Sprachniveau C1 für alle anderen Lehrpersonen



Das Sprachniveau muss von einem anerkannten Institut (z.B. Cambridge) festgesetzt sein. Die Sprachniveaus beziehen sich auf den «Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)».

2. Erläuterungen zum Nachweis einer methodisch-didaktischen Weiterbildung für den bilingualen Unterricht

Allgemein gilt: Für den Nachweis der methodisch-didaktischen Weiterbildung ist der Erwerb von 7.5 ECTS Punkten in einer vom MBA anerkannten Weiterbildung für den bilingualen Unterricht notwendig.

Gegenwärtig werden die folgenden methodisch-didaktischen Weiterbildungen vom MBA anerkannt:

- Pädagogische Hochschule Zürich: CAS Sprachförderung in der Berufsbildung
- Pädagogische Hochschule Luzern: CAS Bilingualer Unterricht in der Berufsbildung
- Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung: CAS Bilingual unterrichten

Für alle anderen Weiterbildungen ist eine (vorgängige) Prüfung und Genehmigung durch den Beauftragten für bilingualen Unterricht notwendig, um deren Anerkennung sicherzustellen.

Bei Fragen wenden Sie sich an den Beauftragten für bilingualen Unterricht.